



INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSVollzV), der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV);

Änderung der Allgemeinverfügung über die Genehmigung der (freiwilligen) Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT) vom 17.05.2016 108

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim über die Genehmigung der (freiwilligen) Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT) vom 17.05.2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die zuletzt durch Artikel 5 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) sowie § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 V zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung (GVBl. S. 98) vom 4. Juni 2024 geändert worden ist und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, ergeht folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung über die Genehmigung der (freiwilligen) Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT) vom 17.05.2016 wird wie folgt gefasst:

„Den Tierhaltern mit Beständen empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen oder anderen für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tierarten), die im Bereich des Landkreises Rosenheim gehalten werden, wird genehmigt, die Impfung dieser Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV 3) unter Verwendung eines der nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestatteten Impfstoffe von einem Tierarzt oder einer Tierärztin durchführen zu lassen. Die Verwendung der nicht zugelassenen Impfstoffe ist nur zulässig, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 für die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV) zugelassen worden ist; nach der Zulassung eines oder mehrerer Impfstoffe sind diese zu verwenden.

2. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung über die Genehmigung der (freiwilligen) Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT) vom 17.05.2016 wird zu Ziffer 3.
3. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung über die Genehmigung der (freiwilligen) Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT) vom 17.05.2016 wird zu Ziffer 4.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 17.05.2016 wurde die Möglichkeit der freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin durchführen zu lassen, genehmigt.

Aufgrund eines BTV-3-Nachweises im Oberbergischen Kreis in Nordrhein-Westfalen muss die im Zuge des BTV-8 Geschehens erlassene Allgemeinverfügung von freiwilligen Impfungen gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 um den BTV-Serotyp 3 erweitert werden.

Von einer Anhörung konnte abgesehen werden, da die Genehmigung der freiwilligen Impfung in die Rechte der Beteiligten nicht eingreift. Zudem darf nach pflichtgemäßem Ermessen im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden, weil die Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung ergeht und Eile geboten ist (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Rosenheim für die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) i. V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 5 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen.

Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts zu erteilen, die vom FLI mit Stand 12.04.2024 veröffentlicht worden ist.

Da für die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV 3) noch keine gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel existieren, wird die Impfung unter Verwendung eines der nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestatteten Impfstoffe genehmigt. Sobald Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV) zugelassen worden sind, sind diese zu verwenden.

Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer sicher verhindern. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufställen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV 8-Epidemie als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die aktive Immunisierung gegen Serotyp 3, zusätzlich zu der bereits genehmigten Immunisierung gegen die Serotypen 4 und 8, zu empfehlen. Die Genehmigung konnte daher erteilt werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 BayAGTierGesG.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil aufgrund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Hinweise:

1. Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit sind zur ausschließlichen Anwendung durch den Tierarzt bestimmt.
2. Nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung mitzuteilen. Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist eine Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Um dies zu gewährleisten, werden durchgeführte Impfungen entweder durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank erfasst, um Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen. Die Erfassung der BT-Impfungen dient aber auch als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel.

Die Erfassung der BT-Impfungen erfolgt bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen. Es ist dabei die Registriernummer des Betriebs, das Datum der Impfung, der verwendete Impfstoff anzugeben. Bei anderen Tierarten ist zusätzlich die individuelle Kennzeichnung (z.B. bei Rindern die Ohrmarken-Nummer) anzugeben.

Um die Erfassung der Impfdaten korrekt durchführen zu können, werden den Tierhaltern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten (z.B. Impftierärzte) Eingabehilfen zur Verfügung gestellt. Die Eingabehilfen können auch auf der Homepage des Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (www.lgl.bayern.de) abgerufen werden.

3. Die Impftierärzte haben die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und dem Tierhalter oder der Tierhalterin auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name der Impftierärztin/des Impftierarztes
 - Name und Adresse des Bestandes
 - Tierart und –zahl
 - Zahl der geimpften Tiere
 - Kennzeichnung der geimpften Rinder
 - die angewendete Impfstoffmenge

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einrei-chen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Ver-fahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.06.2024

gez.

Markov
Regierungsrätin

5650.16-0001-001-0004